

## Die Schuldnerberatung

### Wann wende ich mich an das Referenzzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wann wende ich mich an eine Schuldnerberatungsstelle?

Die Schuldnerberatungsdienste der ÖSHZ sind für die klassische Schuldnerberatung zuständig. Darunter versteht man:

- Erste allgemeine Beratungen für alle überschuldeten Personen, wohnhaft im Gebiet deutscher Sprache;
- Analyse der Einnahmen und Ausgaben sowie Auflistung des Vermögens und der Schulden
- Gegebenenfalls die juristische Stichhaltigkeit der Forderungen der Gläubiger überprüfen und schriftlich festhalten
- Möglichkeit eines Rückzahlungsplans oder anderer Entschuldung prüfen, über die Möglichkeit der kollektiven Schuldenregelung informieren.

Das ÖSHZ Eupen, Lontzen, Kelmis haben einen gemeinsamen Schuldnerberatungsdienst mit Sitz in Kelmis. Das ÖSHZ Raeren und St. Vith haben einen eigenen Schuldnerberatungsdienst. Die ÖSHZ von Amel, Bütgenbach, Büllingen und Burg-Reuland haben ein diesbezügliches Abkommen mit der Verbraucherschutzzentrale abgeschlossen. In diesen letztgenannten ÖSHZ hält die V.S.Z. auf Termin Sprechstunden ab.

Die Verbraucherschutzzentrale VoG, kurz V.S.Z., mit Sitz in Eupen, Neustraße 119 ist als „Referenzzentrum“ zuständig für:

- Die Schuldnerberatung bei Akten von Selbständigen
- Die Schuldnerberatung bei Akten mit Immobilienbesitz
- Die Schuldnerberatung bei grenzüberschreitenden Akten
- Die Akten der kollektiven Schuldenregelung
- Überschuldungsprävention

Egal in welcher der neun Gemeinden der DG sie wohnen, in diesen Fällen können Sie sich sofort an die V.S.Z. wenden.

### **Definition der kollektiven Schuldenregelung (KSR):**

Bei der Kollektiven Schuldenregelung handelt es sich um eine gerichtliche Entschuldungsprozedur, welche durch ein Gesetz vom 5. Juli 1998 geregelt wird. Jeder, der diesen Weg der Entschuldung gehen möchte, hat das Recht dazu, wenn die folgenden 5 Bedingungen erfüllt sind:

- Das Zentrum der Hauptinteressen der Person muss sich in Belgien befinden (nicht mehr der Wohnsitz);
- Über 18 Jahre;
- Seine Schulden auf absehbare Zeit nicht zurückzahlen können;
- Seine Zahlungsunfähigkeit nicht offensichtlich organisiert haben;
- Seit mindestens sechs Monaten keiner kaufmännischen Tätigkeit mehr nachgehen.

### **Prozedurablauf bei der KSR**

Mit Annahme des Antrags stoppen alle Prozeduren, die durch die Gläubiger eingeleitet wurden, sodass der Antragsteller von nun an geschützt ist gegen jegliche Eintreibungsmaßnahmen.

Der Antrag wird beim Pfändungsrichter hinterlegt, der diesen prüft. Bei Annahme des Antrags wird ein Schuldenvermittler (ein Anwalt, Notar, Gerichtsvollzieher oder anerkannter Schuldnerberatungsdienst) durch den zuständigen Pfändungsrichter bestimmt, der die Einkünfte des/der Antragsteller(s) erhält, ein Haushaltsbudget festlegt und den Auftrag hat, einen gütlichen Rückzahlungsplan zu erarbeiten. Gelingt dies nicht, kann der Pfändungsrichter einen gerichtlichen Plan anordnen. Der Schuldenvermittler wird von nun an und bis Ende der Prozedur die gesamte finanzielle Situation verwalten und dies im Interesse aller implizierten Parteien. Die Prozedur wird meist beantragt, wenn der einfache Rückzahlungsplan nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, d.h. wenn eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldnern nicht (mehr) möglich ist.

*Siehe auch unsere Website [www.vsz.be](http://www.vsz.be) : Broschüre „die kollektive Schuldenregelung“ sowie Modell eines Antrags auf KSR*